

# Maro Tchatchepen

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Vereinsname ist Maro Tchatchepen e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinssitz ist: c/o Arno Steinbach, Am Stübenhaus 13, 26133 Oldenburg.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck des Vereins - Aufgaben und Ziele

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen und kulturellen sowie Bildungsteilhabe in der inklusiven Gesellschaft, der Kunst und Sprache deutscher Sinti. Zweck des Vereins ist außerdem die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und Maßnahmen, die Antiziganismus entgegenwirken und Demokratiebildung fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- das Angebot von Veranstaltungen wie z.B. mehrsprachige Lesungen, musikalische Beiträge, interkulturelle Begegnungsformate, Sensibilisierung und Aufklärung in Bildungseinrichtungen und innerhalb der eigenen Community u.ä.
- Projekte zum Empowerment
- bildungsorientierte Aufklärung und Unterstützung für Schülerinnen, Schüler und Erwachsene
- Sprachförderung in der eigenen Community
- Veranstaltungen und Projekte zur Erinnerungskultur, Einrichtung von Erinnerungsorten
- interkulturellen und intergenerationalen Austausch und die Schaffung geschützter Räume (safe space) des Austauschs, der Gemeinschaft und der Begleitung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Satzung

---

## § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Antrag an den Vorstand und durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## § 6 Organe des Vereins

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Ämter des Schatzmeisters und des Schriftführers können in der Hand eines Vorstandsmitglieds vereinigt werden.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann zwei Vorständen eine Geschäftsführerbefugnis erteilen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein in allen Belangen nach außen.

## § 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

# Satzung

---

## § 9 Bestellung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu ernennen.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Entscheidungen werden im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann Hybrid (in Präsenz/ Online) erfolgen

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

# Satzung

---

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder geringer, wird die Versammlung geschlossen und der Vorsitzende kann unverzüglich eine nächste Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Menda yek e.V. sowie an den Verband der Sinti Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Oldenburg.

Oldenburg, den 25.09.2024

---

Arno Steinbach

---

Nancy Steinbach-Schwarz

---

Jörg Spanjer

---

Sigrid Busch

# Satzung

---

---

Susanna Ivanics

---

Antonia Schwarz

---

Donny Schwarz